

INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER MUSTER-VEREINBARUNG «PERSÖNLICHER VERKEHR» DES SVAMV

Der Mustervertrag des SVAMV über die Regelung des persönlichen Verkehrs

Die vorliegende Mustervereinbarung will Mütter und Väter dabei unterstützen, den persönlichen Verkehr (auch «Besuchsrecht» genannt) für ihr Kind dem Kindeswohl entsprechend zu gestalten und einvernehmlich vertraglich zu regeln.

- Die Mustervereinbarung ist speziell für nicht miteinander verheiratete Eltern gedacht, die getrennt leben
- Sie kann aber auch als Grundlage für Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung verheirateter Eltern dienen.

In diesem Fall erübrigen sich die Angaben über die Vaterschaftsanerkennung.

Passen Sie den Mustervertrag an Ihre individuelle Situation an. Unsere Beraterinnen helfen dabei gerne weiter: info@svamv.ch oder Tel. 031 351 77 71.

Wir empfehlen, dass jede Elternperson den Vertrag zuerst für sich allein ausfüllt, bevor die Eltern ihn gemeinsam besprechen. So sehen sie gleich, bei welchen Punkten sie übereinstimmen. In der SVAMV-Beratung zeigt sich immer wieder, dass dies eine gute Ausgangslage schafft, welche Zeit und Raum lässt, um kindgerechte, faire Lösungen für allfällige Differenzen zu finden.

Der SVAMV stellt auch Musterverträge für den Unterhalt des Kindes sowie Muster-Elternvereinbarungen für zusammen- und getrenntlebende Eltern mit gemeinsamer Sorge zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen

a) Der Anspruch auf persönlichen Verkehr

Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben das minderjährige Kind und die Elternperson ohne Obhut oder elterliche Sorge ein gegenseitiges Recht auf „angemessenen persönlichen Verkehr“; der persönliche Verkehr ist für diese Elternperson sowohl ein Recht als auch eine Pflicht.

- Für die Ausgestaltung und Ausübung des persönlichen Verkehrs ist das Wohl des Kindes massgebend. Ansonsten entscheidet die Elternperson, die den persönlichen Verkehr ausübt, frei, wie und wo sie die Zeit mit dem Kind verbringt.
- Art. 274 Abs. 1 ZGB schreibt vor, dass der Vater und die Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.
- Der Anspruch des Kindes auf den Unterhaltsbeitrag besteht unabhängig vom Anspruch auf persönlichen Verkehr.
- Jede Elternperson kann verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr behördlich geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 ZGB). Gibt es noch keine entsprechenden Anordnungen, kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Elternperson ausgeübt werden, welche die Obhut (oder die elterliche Sorge) innehat (Art. 275 Abs. 3 ZGB).

- Jede Elternperson und das Kind können verlangen, dass der persönliche Verkehr neu geregelt wird, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändern und eine Neuregelung nötig ist, um das Wohl des Kindes zu wahren. Die behördliche Neuregelung kann auch von Amtes wegen erfolgen. (Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB)

b) Grenzen des persönlichen Verkehrs

- Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder die Nichtausübung des persönlichen Verkehrs nachteilig für das Kind auswirkt, oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist (Art. 273 Abs. 2 ZGB). Die Behörde kann z.B. anordnen, dass das Kind nicht mit Geschenken überhäuft wird, dass bestimmte Orte nicht mit dem Kind aufgesucht werden dürfen, oder dass das Kind rechtzeitig für den Besuch vorbereitet werden muss.
- Die Kindesschutzbehörde kann eine Beiständin oder einen Beistand für das Kind ernennen und ihr/ihm besondere Befugnisse übertragen, namentlich u.a. die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 1 und 2).
- Das Recht auf persönlichen Verkehr kann gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder sogar entzogen werden,
 - wenn die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden
 - wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben,
 - wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben,
 - oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
- Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn der persönliche Verkehr die körperliche, geistige oder psychische Entwicklung des Kindes ernsthaft zu beeinträchtigen droht. Dabei ist nur entscheidend, dass eine Gefährdung besteht; aus welchem Grund die betreffende Elternperson das Wohl des Kindes gefährdet, spielt keine Rolle.

c) Die zuständigen Behörden

Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde zuständig (Art. 275 Abs. 1 ZGB), in einigen Fällen das Gericht.

Die Kindesschutzbehörde

- genehmigt einvernehmlich und aussergerichtlich zustande gekommene erstmalige Vereinbarungen von unverheirateten Eltern und regelt den persönlichen Verkehr im Streitfall, sofern keine Unterhaltsklage eingereicht wird (Art. 298b Abs. 3 ZGB);
- regelt bei unverheirateten Eltern auf Antrag des Kindes, einer Elternperson oder von Amtes wegen den persönlichen Verkehr neu, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und das Kindeswohl die Neuregelung erfordert (Art. 298d Abs. 2 ZGB);
- regelt bei gerichtlich getrennten (verheirateten) und bei geschiedenen Eltern den persönlichen Verkehr neu, wenn sich die Eltern einig sind, sowie im Streitfall, wenn er ausschliesslich den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile betrifft (Art. 134 Abs. 4 ZGB).

Das Gericht ist zuständig

- für die erstmalige Regelung des persönlichen Verkehrs bei Ehetrennung und -scheidung, sofern es auch die elterliche Sorge, die Obhut oder den Unterhaltsbeitrag regelt (Art. 275 Abs. 2 ZGB), und
- bei unverheirateten Eltern im Rahmen einer Unterhaltsklage (Art. 298b Abs. 3 ZGB);
- für die Neuregelung des persönlichen Verkehrs im Streitfall bei gerichtlich getrennten (verheirateten) und bei geschiedenen Eltern (Art. 134 Abs. 4 ZGB), und
- bei unverheirateten Eltern, wenn auch eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags eingereicht wird (Art. 298d Abs. 3 ZGB).

Kriterien für die Regelung des persönlichen Verkehrs

Der persönliche Verkehr ist wichtig für das Kind und kann zudem der hauptbetreuenden Elternperson Entlastung bieten. Für die konkrete Regelung – speziell für die Häufigkeit und Dauer der persönlichen Kontakte – sind die Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall massgebend. Insbesondere müssen folgende Kriterien beachtet werden:

Objektive Kriterien

- Das Alter des Kindes und sein Entwicklungsstand
- seine körperliche und seelische Gesundheit
- seine Beanspruchungen in Schule und Freizeit
- die körperliche und seelische Gesundheit der Elternperson, die den persönlichen Verkehr ausübt
- ihre erzieherischen Fähigkeiten
- ihre Fähigkeit zu kooperieren und auf konstruktive Weise kindgerechte Lösungen für Probleme und Konflikte zu suchen
- die Wohnverhältnisse am Besuchsort
- die Entfernung und die Verkehrsverbindungen zwischen dem Wohn- und dem Besuchsort des Kindes
- Arbeitszeiten der Eltern, freie Tage und Ferien von Eltern und Kind

Subjektive Kriterien

- die Meinung und Wünsche des Kindes
- die Beziehung zwischen Kind und Elternperson, die den persönlichen Verkehr ausübt
- die Beziehung zwischen Kind und Elternperson, die die Obhut des Kindes innehat

Oft gewählte Regelungen sind:

- für kleine Kinder: Besuche von einigen Stunden bis zu einem halben Tag pro Woche
- für Schulkinder: 2 Besuchswochenenden pro Monat und 2 – 3 Wochen Ferien oder die Hälfte der Schulferien pro Jahr
- Übernachtungen sind möglich, wenn das Kind – unabhängig von seinem Alter – fähig ist, Trennungssängste zu überwinden.
- Beispielregelungen:
 - für ein Schulkind, das der besuchsberechtigten Elternperson vertraut ist:
 - an jedem zweite Wochenende ab Freitagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr

- jeden zweiten Dienstag nach Schulschluss mit Übernachtung
- für ein Kleinkind zum Aufbau einer elterlichen Beziehung und/oder bei Unerfahrenheit der besuchspflichtigen Elternperson:
 - an jedem zweiten Wochenende am Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
 - am Sonntag von 14.00 bis 18 Uhr.
- Weihnachten:
 - In geraden Jahren vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis zum 25. Dezember, 10 Uhr,
 - in ungeraden Jahren vom 25. Dezember, 10.00 Uhr, bis zum 26. Dezember, 10 Uhr